

Protokoll

Ort: Caritas	August-Bendler-Str. 12	Verteiler:	
Schwelm Am:	23.02.2015	Protokolliert von:	Mitglieder der AG 78
Sitzungsbeginn:	9:00 Uhr		
Sitzungsende:			

A = Auftrag, Ü = Übereinkunft D = Diskussion I = Information V = Vorschlag

TOP	INHALT	TERMIN	Erledigung	Wer
1	Begrüßung – Absprachen zur Tagesordnung Da Frau Weickenmeier witterungsbedingt noch nicht anwesend ist übernimmt Frau Flesch die Sitzungsleitung.			
2	Einbezug von Familienhebammen ins System „Frühe Hilfen“ TOP entfällt und wird auf die nächste Sitzung verschoben.			
3	Fachtag am 22.4.15 – Stand der Vorbereitung – letzte Absprachen Es erfolgen letzte Absprachen			
4	Babybesuchsdienste bei der Zielgruppe der Migrant/-innen – „Seiteneinsteiger“ Flüchtlingsfamilien Ca. 170 Flüchtlinge sind derzeit in Schwelm, davon 18 Kinder unter 6. Das Seiteneinsteiger-Projekt des Kinderschutzbundes wird vorgestellt (s. ggf. gesonderte Darstellung). Zu einem „Runder Tisch“ Flüchtlinge wird die Stadt Schwelm einladen.			
5	Verschiedenes Neuer Termin Das nächste Treffen ist für den 12. 05 2015 geplant. Wir dürfen wieder zur Caritas kommen. Herzlichen Dank dafür!			

Schwelm 05.02.15

gez. Weickenmeier

BERATUNG RUND UM DAS THEMA

Bei weiterem Beratungsbedarf rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt oder hinsichtlich zusätzlicher finanzieller Leistungen – z. B. Bundesstiftung „Mutter und Kind“, Hilfsfond für (werdende) Mütter und deren Kinder im EN-Kreis – wenden Sie sich an die hier aufgeführten Schwangerschaftsberatungsstellen.

BERATUNGSSTELLEN

EVANGELISCHES BERATUNGSZENTRUM

Beratungsstelle für Schwangerenkonflikte
und Partnerschaftsprobleme

Röhrenstr. 10, 58452 Witten

Fon: 0 23 02 914 84 23

Email: skb@beratung-kkschwelm.de

www.beratung-kkschwelm.de

Birkenstr. 11, 58256 Ennepetal

Fon: 0 23 33 60 97-0

Email: info@beratung-kkschwelm.de

www.beratung-kkschwelm.de

BERATUNGSSTELLE EN-SÜDKREIS

Wilhelmstr. 45, 58332 Schwelm

Fon: 0 23 36 44 36 40

Email: en-suedkreis@profamilia.de

www.profamilia.de

PRO FAMILIA HORIZONTE

(ebenfalls Anlaufstelle für junge Menschen bis

27 Jahren bzw. deren Eltern oder Bezugspersonen)

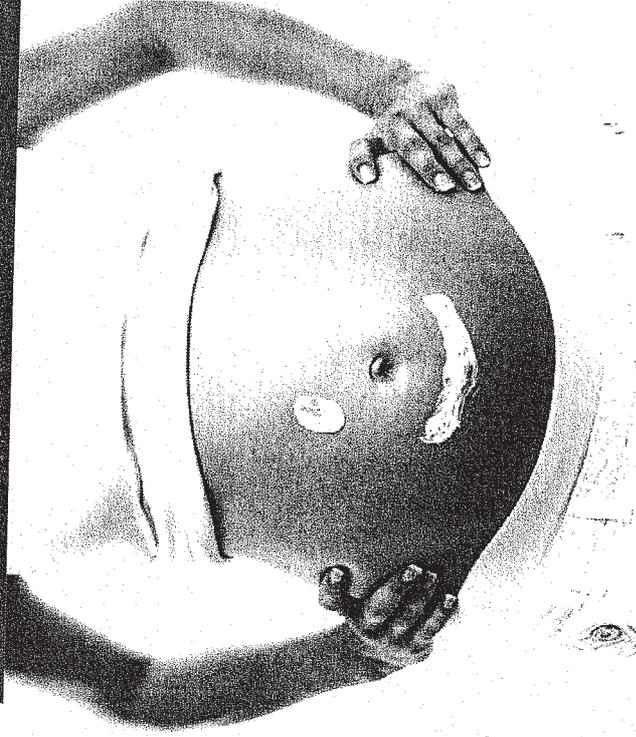
Annenstr. 120, 58453 Witten

Fon: 0 23 02 69 89 35

Email: witten-horizonte@profamilia.de



SCHWANGERSCHAFT UND ALG II



INFORMATIONEN FÜR SCHWANGERE

Bildnachweise: © Bernd Leitner, Karsten, PhotographyByMK - Fotolia.com

Jobcenter EN

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Sabine Neuhaus

Nordstr. 21, 58332 Schwelm

Fon: 02336 4448 131

Fax: 02336 931 3931

Email: s.neuhaus@en-kreis.de

www.jobcenter-en.de

Herausgeber:

© 2014 Jobcenter EN

Presse- & Öffentlichkeitsarbeit



ALG II UND SCHWANGERSCHAFT



ALLGEMEINE INFOS ZU ALG II

Allgemeine Infos zum Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten Sie beim Jobcenter Ihres Wohnortes. Hier erfahren Sie wer Anspruch auf ALG II hat und wie hoch der aktuelle Regelbedarf ist. Alle Infos gibt es auch im Internet unter: www.jobcenter-en.de

Antragsformulare erhalten Sie in der für Sie zuständigen Regionalstelle oder auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt Service/Downloads.

ALG II UND SCHWANGER?

Wenn Sie bereits ALG II beziehen und schwanger sind, erhalten Sie zusätzliche Leistungen:

- **Monatlicher Mehrbedarf** in Höhe von 17% des für Sie maßgeblichen Regelbedarfes ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur Geburt des Kindes.
- **Einmalige Beihilfen in der Schwangerschaft:**
Eine Pauschale für Schwangerschaftsbedkleidung (Antrag ab dem 4. Schwangerschaftsmonat) und eine Pauschale für Babyerstaussstattung, Kinderwagen & -bett (Antrag im 6. Schwangerschaftsmonat).

SCHWANGER? DROHT HILFEBEDÜRFTIGKEIT?

Sind Sie schwanger und von Hilfebedürftigkeit bedroht? Wenden Sie sich an die für Sie zuständige Regionalstelle des Jobcenters EN.

Lassen Sie Ihre Anspruchsberechtigung von uns prüfen und stellen Sie den entsprechenden Antrag auf ALG II bzw. die einmalige Leistung für sich und Ihr ungeborenes Kind.

**Sind Sie unter 25 Jahre alt?
Wohnen Sie noch bei Ihren Eltern?**

Durch eine Schwangerschaft bestehen besondere gesetzliche Regelungen zu Ihren Gunsten. Unter Umständen haben Sie einen eigenständigen Anspruch auf ALG II, auch wenn Ihre Eltern selbst keine SGB-II-Leistungen beziehen.

Fragen Sie hierzu und zu weiteren möglichen Leistungen Ihre Ansprechperson im Jobcenter vor Ort.

Ihre Schwangerschaft weisen Sie bitte durch Voriage des Mutterpasses nach.

THEMA WOHNUNG

Entsteht durch die Schwangerschaft bzw. Geburt des Kindes Anspruch auf eine erstmalige oder größere Wohnung, so kann das Jobcenter bei Vorliegen der Voraussetzungen der Anmietung einer eigenen Wohnung zustimmen.

Ob ein Wohnungswechsel erforderlich ist, wird im Einzelfall vor Unterzeichnung eines Mietvertrages geprüft.

WICHTIG:

- Vor Anmietung einer neuen Wohnung müssen Sie die Zustimmung des Jobcenters einholen!
- Diese Zustimmung kann ab der 13. Schwangerschaftswoche erfragt werden.
- Bei Erstbezug einer Wohnung besteht auch ggf. Anspruch auf Erstaussattung für die Einrichtung.

Ziehen Sie mit dem Vater des Kindes zusammen, so wird das Einkommen und Vermögen des Kindesvaters bei der Berechnung Ihrer Ansprüche mit berücksichtigt.

SCHWANGER IN DER AUSBILDUNG?

Sind Sie Studentin oder Auszubildende?

Wenn Sie hilfebedürftig sind und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten Sie als werdende Mutter auch als Studentin oder Auszubildende den Mehrbedarf, die einmaligen Leistungen für die Schwangerschaftsbedkleidung und die Babyausstattung.

UND NACH DER GEBURT?

Das Jobcenter bietet Beratung und Unterstützung rund um die berufliche Eingliederung nach der Geburt an:

- Teilzeitausbildung
- Kinderbetreuung
- berufliche Orientierung

Sprechen Sie zu diesen Themen bitte Ihre/n zuständige/n Integrationscoach an.

